Satzung zur Regelung des Kostenersatzes und zur Gebührenerhebung für Leistungen der Freiwilligen Ortsfeuerwehren der Gemeinde Neukirchen/Pleiße vom 29.07.2015

Aufgrund des § 4 der Sächsischen Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der jeweils geltenden Fassung und Artikel 1 § 69 Abs. 2 und 3 des Gesetzes zur Neuordnung des Brandschutzes, Rettungsdienstes und Katastrophenschutzes im Freistaat Sachsen (SächsBRKG) in der jeweils geltenden Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Neukirchen in seiner Sitzung vom 29.07.2015 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Begriffsbestimmungen

1. Kosten im Sinne des Artikel 1 des Gesetzes zur Neuordnung des Brandschutzes, Rettungsdienstes und Katastrophenschutzes im Freistaat Sachsen sind:

- Aufwendungen für die Durchführung von Pflichtleistungen der Feuerwehr. Wird unter den in der Satzung bestimmten Voraussetzungen ihre Erstattung verlangt, handelt es sich um Kostenersatz.

- Aufwendungen der Feuerwehr für die Durchführung von anderen, freiwilligen Leistungen. Die Gegenleistungen der Leistungsnehmer sind Gebühren.

2. Ein Einsatz im Sinne dieser Satzung ist jede durch Anforderung ausgelöste und auf die Durchführung einer Feuerwehrleistung gerichtete Tätigkeit der Feuerwehr. Ein Einsatz beginnt mit der Alarmierung/Anforderung der Feuerwehr und endet entweder mit Beginn eines folgenden Einsatzes oder mit der Erklärung des Einsatzleiters über das Ende des Einsatzes, spätestens aber mit dem Wiedereinrücken in die Feuerwache.

3. Einrichtungsträger im Sinne dieser Satzung ist der Eigentümer oder der Besitzer/Nutzungsberechtigte eines Gebäudes oder Gebäudeteils einer Anlage oder einer Fläche.

§ 2
Geltungsbereich

1. Diese Satzung gilt für Leistungen der Freiwilligen Ortsfeuerwehren der Gemeinde Neukirchen im Sinne des Artikel 1 §§ 6 und 69 des SächsBRKG sowie Tätigkeiten der Feuerwehr auf der Grundlage der Feuerwehrsatzung vom 09.06.2010. Als Leistung gilt auch das Ausrücken der Feuerwehr bei missbräuchlicher Alarmierung und bei Fehlalarmierung durch automatische Brandmeldeanlagen.

2. Die Kostenpflicht besteht auch dann, wenn die Leistung der Feuerwehr am Einsatzort nicht mehr erforderlich ist, weil die Alarmierung widerrufen worden ist oder der Anlass für die Leistung nicht oder nicht mehr besteht.

3. Die Leistungen der Feuerwehr der Gemeinde Neukirchen richten sich nach den konkreten Anforderungen des Einsatzes sowie der Verfügbarkeit der Kräfte und Mittel. Es besteht kein Anspruch auf den Einsatz bestimmter Kräfte und Mittel der Feuerwehr der Gemeinde Neukirchen.

§ 3
Kostenersatz für Pflichtleistungen der Feuerwehr

Kostenersatz wird für folgende Leistungen im Gemeindegebiet der Gemeinde Neukirchen im Rahmen des Art. 1 §§ 22 Abs. 6 und 69 Abs. 2 des SächsBRKG verlangt:

a) vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachte Leistungen,
b) durch den Betrieb von Kraft-, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugen erforderlich gewordene Leistungen,
c) auf einem Grundstück oder durch eine Anlage mit besonderem Gefahrenpotenzial erforderlich gewordene Leistung,
d) Brandsicherheitswachen,
e) abgebrochener Einsatz infolge missbräuchlicher Alarmierung oder der Fehlalarmierung durch automatische Brandmeldeanlagen,
f) im Rahmen eines gemeindeübergreifenden Einsatzes nach § 14 Abs. 1 SächsBRKG erbrachte Leistungen, sofern keine anderen Vereinbarungen bestehen bzw. getroffen werden.

§ 4
Gebühren für freiwillige Leistungen der Feuerwehr

Für alle anderen Leistungen der Feuerwehr, die auf der Grundlage des Artikel 1 § 69 Abs. 3 des SächsBRKG erbracht werden, werden Gebühren verlangt.

Wenn nicht § 5 dieser Satzung etwas anderes bestimmt, werden für folgende freiwillige Leistungen Gebühren verlangt:

a) Die Beseitigung von Kraftstoffen, Ölen und umweltgefährdenden oder gefährlichen Stoffen sowie durch sie verursachte Schäden, deren sofortige Beseitigung möglich ist, bei Straßenverkehrs- und anderen Unfällen.
b) Die Mitwirkung bei und die Durchführung von Räum-, Aufräum- und Sicherungsarbeiten.
c) Das Beseitigen von Gefahrenquellen an oder in Gebäuden.
d) Das Auspumpen von überfluteten Räumen bzw. Grundstücken.
e) Das Bergen oder die Absicherung von Sachen.

f) Das Fällen von sturzgefährdeten Bäumen bzw. das Beseitigen von Baumteilen sowie sonstige Gehölzarbeiten.

g) Andere Leistungen, welche nicht zu den gesetzlichen Aufgaben der Feuerwehr gehören und/ oder deren Erforderlichkeit sich auf Anforderung Dritter ergibt.

§ 5
Berechnung des Kostensatzes und der Gebühren

1. Soweit im Absatz 4 nichts anderes bestimmt ist, wird der Kostenersatz nach den Sätzen des Kostenverzeichnisses sowie nach Zeitaufwand, Art und Anzahl des in Anspruch genommenen Personals, der Fahrzeuge, der Geräte und der Verbrauchsmaterialien berechnet. Das Kostenverzeichnis ist Bestandteil dieser Satzung. Es ist Grundlage für die Erhebung von Gebühren.

2. Berechnet werden grundsätzlich Einsatzstunden. Dabei wird die erste Einsatzstunde von ihrem Beginn an voll berechnet. Jede weitere Einsatzstunde wird bis zum Ablauf von 30 Minuten zur Hälfte, danach voll berechnet. Bei Stundensätzen werden angefangene Stunden auf die nächste halbe Stunde aufgerundet.

3. Die Kostenerstattungssätze setzen sich, soweit nichts anderes bestimmt ist, zusammen aus:

- den Personalkosten für die eingesetzten Angehörigen der Feuerwehr
- den Stundensätzen für die eingesetzten Fahrzeuge und Geräte
- dem Ersatz der Kosten für Verbrauchsmaterialien.

4. Entstehen der Feuerwehr durch Inanspruchnahme von Personal, Fahrzeugen, Geräten und Ausrüstungsgegenständen besondere Kosten, so sind sie zusätzlich zu denjenigen nach Abs. 3 zu erstatten, sofern sie dort nicht enthalten sind. Kosten für Ersatzbeschaffung bei Unbrauchbarkeit oder Verlust sind nur zu erstatten, soweit den Zahlungspflichtigen ein Verschulden trifft.

5. Aufwendungsersatz und Gebühren werden nur in dem Umfang vom Kostenschuldner gefordert, wie Personal und Gerät zum Einsatz gekommen sind. Wird mehr Personal und Gerät am Einsatzort bereitgestellt als tatsächlich erforderlich und hat der Kostenschuldner dies zu vertreten, können auch für das nicht erforderliche Personal und Gerät Kosten verlangt werden.

6. Für Aufwendungen, die durch Hilfeleistungen von benachbarten Städten oder Gemeinden oder durch Werksfeuerwehren entstehen, werden unabhängig von dieser Satzung Kosten in der Höhe verlangt, wie sie der Gemeinde Neukirchen in Rechnung gestellt werden.

§ 6 Kostenschuldner

1. Kostenersatz für Leistungen nach § 3 dieser Satzung wird

- in den Fällen des § 3 Buchstaben a) und e) vom Verursacher bzw. Betreiber einer automatischen Brandmeldeanlage
- in den Fällen des § 3 Buchstaben b) und c) vom Halter des Fahrzeuges bzw. Eigentümer, Besitzer oder Betreiber der Anlage und
- in den Fällen des § 3 Buchstaben d) und e) vom Veranstalter oder Einrichtungsträger
- in den Fällen des § 3 Buchstaben f) vom Hilfeanfordernden verlangt.

2. Gebühren für Leistungen nach § 4 dieser Satzung werden entsprechend Artikel 1 § 69 Abs. 3 des SächsBRKG verlangt von:

a) demjenigen, dessen Verhalten die Leistung erforderlich gemacht hat bzw. der nach anderen gesetzlichen Regelungen dafür herangezogen werden kann,
b) dem Eigentümer der Sache, deren Zustand die Leistung erforderlich gemacht hat, oder von demjenigen, der die tatsächliche Gewalt über eine solche Sache ausübt,
c) demjenigen, in dessen Interesse der Einsatz erfolgt ist.

3. Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner.

4. Von der Erhebung des Kostenersatzes bzw. der Gebühren kann ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn die vollständige Erhebung im Einzelfall eine unbillige Härte darstellt.

§ 7
Entstehung und Fälligkeit

Der Anspruch auf Kostenersatz bzw. Gebühren entsteht mit Beendigung der Leistung der Feuerwehr und wird mit der Bekanntgabe des durch die Gemeinde Neukirchen erstellten Bescheids über den Kostenersatz oder des Gebührenbescheids an den Kostenschuldner fällig, soweit kein späterer Zeitpunkt bestimmt ist.

§ 8
Haftung

1. Für Schäden, die bei der Ausführung eines Einsatzes der Feuerwehr entstehen, haftet die Gemeinde Neukirchen nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

2. Bei Schäden Dritter hat der Leistungsnehmer die Gemeinde Neukirchen von Ersatzansprüchen freizustellen, sofern diese Schäden von der Feuerwehr nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden sind.

§ 9
In-Kraft-Treten

1. Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

2. Gleichzeitig tritt die Satzung zur Regelung des Kostenersatzes und zur Erhebung von Gebühren für Leistungen der Freiwilligen Ortsfeuerwehren der Gemeinde Neukirchen vom 05.12.2001 außer Kraft.

Anlage: Kostenverzeichnis

Neukirchen, den 29.07.2015

Ines Liebald
Bürgermeisterin

GEMEINDE NEUKIRCHEN/PLEISSE
BÜRGERMEISTER

Anlage zur Regelung des Kostenersatzes und zur Gebührenerhebung für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Neukirchen

Kosten- und Gebührenverzeichnis für Leistungen der Freiwilligen Ortsfeuerwehren der Gemeinde Neukirchen

1. Personalkosten

Personalkosten werden nach Einsatzstunden berechnet. Der Zeitraum des Einsatzes beginnt mit der Alarmierung und endet mit der Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft. Die Kosten für die erste Einsatzstunde werden von ihrem Beginn an voll erhoben. Für angefangene Stunden danach werden bis zu 30 Minuten die halben Stundenkosten, darüber hinaus die ganzen Stundenkosten erhoben. Erfolgt ein weiterer Einsatz vor dem Wiedereinrücken, so endet der Einsatz mit dem Beginn des weiteren Einsatzes.

Brandsicherheitswachen werden nach den genannten Sätzen unter 1.1 je Person und Stunde berechnet. Die Kostenpflicht besteht auch, wenn 3 Tage vor der Veranstaltung eine Absage seitens des Veranstalters erfolgt und der Feuerwehr bereits Kosten entstanden sind oder entstehen.

1.1 Personalkosten pro Stunde je Einsatzkraft der Freiwilligen Feuerwehr ..... 21,00 €

2. Stundensätze der Feuerwehrfahrzeuge

Die Stundensätze setzen sich aus den Betriebskosten und den Fixkosten zusammen. Für die erste Einsatzstunde werden die vollen Stundenkosten erhoben. Für jede weitere angefangene Einsatzstunde werden bis zu 30 Minuten die halben Stundenkosten, darüber hinaus die vollen Stundenkosten erhoben. Die Kosten für den Einsatz der Feuerwehrfahrzeuge verstehen sich inkl. der Beladung der Fahrzeuge und dem Fahrzeugführer. Sie können nur mit einem Fahrzeugführer in Anspruch genommen werden. Die Kosten für das Personal werden nach Punkt 1.1 berechnet.

2.1	Tanklöschfahrzeug TLF 16	180,00 €
2.2	Löschfahrzeug LF 16 TS	175,00 €
2.3	Löschfahrzeug LF 8 TS	165,00 €
2.4	Kleintanklöschfahrzeug KTLF	180,00 €
2.5	Kleinlöschfahrzeug KLF	180,00 €
2.6	Gerätewagen GW-N	165,00 €
2.7	Mehrzweckfahrzeug MZF	160,00 €
2.8	Mannschaftstransportwagen MTW	175,00 €

3. Sonstige Stundensätze

3.1	Rettungsboot inkl. Besatzung bis 2 Personen und Ausrüstung (Rettungswesten etc.)	150,00 €
3.2	Powermoon	70,00 €
3.3	Notstromaggregat	30,00 €
3.4	Wärmebildkamera	20,00 €
3.5	Gasspürgerät	15,00 €

4. Brandsicherheitswachen

Für die Brandsicherheitswachen ergeben sich die Personalkosten aus Punkt 1.1 und die Fahrzeugkosten aus Punkt 2 dieser Satzung. Für alle eingesetzten Fahrzeuge gilt ein Satz von 50 v.H. der Kosten unter Punkt 2, wenn die Fahrzeuge bei der Ausübung der Sicherheitswache nicht benutzt worden sind.

5. Verbrauchsmaterial

Verbrauchsmaterial sind u.a. Bindemittel, Löschmittel, Bauhölzer, Schließzylinder, Kleinmaterial usw. und werden nach den Reparatur-, Entsorgungs- oder deren Wiederbeschaffungskosten nach den jeweils gültigen Angeboten und Preisen der Anbieter in Rechnung gestellt.

Kosten für die Entsorgung gesättigter Bindemittel und sonstiger entsorgungspflichtiger Verbrauchsmaterialien werden nach tatsächlich anfallender Menge berechnet.

6. Fehlalarm durch Notrufmissbrauch oder Brandmeldeanlagen

Bei Fehlalarm, soweit der Alarm durch technische Störung beim Betreiber der Alarmanlage hervorgerufen wird oder der Alarm grob fahrlässig oder vorsätzlich verursacht wurde, wird nach den tatsächlichen anfallenden Kosten der Ersatz verlangt, mindestens jedoch 300,00 €.

7. Sonstige Leistungen und Pauschalen

- Für Inanspruchnahme bzw. Leistungen, die nicht ausdrücklich aufgeführt sind, werden Kosten nach Sätzen erhoben, die für ähnliche Leistungen festgesetzt sind, wobei der Wert des Gegenstandes und der Zeitaufwand zu berücksichtigen sind.
- Für das Öffnen und Schließen einer Tür (ohne Material) wird nach den tatsächlichen anfallenden Kosten der Ersatz verlangt, mindestens jedoch 300,00 €.
- Für die Rettungsdienstunterstützung zum Transport von Patienten wird nach den tatsächlichen anfallenden Kosten der Ersatz verlangt, mindestens jedoch 200,00 €.
- Kostenersatz kann auch für erbrachte Fremdleistungen hinzugezogener Fachfirmen verlangt werden.